



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2015 für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 31.07.2014 - 381 C 795/14 (37) – wird zurückgewiesen.

Die Berufungsklägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Dieses Urteil und das Urteil des Amtsgerichts sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

#### I.

Es wird gemäß der §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils des Amtsgerichts Frankfurt Main vom 31.07.2014 Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass das Amtsgericht fehlerhaft ihre Aktivlegitimation verneint und ferner die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast des Beklagten verkannt habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 23.07.2015 durch Vernehmung der Zeugin x.


#### II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Dabei hat das Amtsgericht zu Unrecht die Aktivlegitimation der Klägerin verneint und sich dabei auf die von der Klägerin vorgelegten Anlagen K1 ff., K11 bezogen, die eine Inhaberschaft erst ab 05.07.2010 (nach Tathandlung) bzw. ab 2011/2012 indizieren würden.

Es ist jedoch zwischen den Parteien unstrittig, dass die Klägerin unter dem Label „“ auftritt. Mit Schriftsatz vom 30.04.2014 hat die Klägerin einen Ausdruck des DVD-Covers des streitgegenständlichen Films vorgelegt, auf dem dieses Label (rechts oben) genannt ist. Damit greift für sie die Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG.

2. Die Berufung war dennoch zurückzuweisen. Denn der Beklagte haftet weder als Täter noch als Störer für die angebliche Rechtsverletzung. Ein Anspruch auf Schadensersatz

nach § 97 Abs. 2 UrhG oder auf Ersatz von Abmahnkosten nach § 97a Abs. 3 UrhG besteht daher nicht.

- a. Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, dass der Beklagte als Anschlussinhaber hafte. Der Beklagte hat hierauf erwidert, dass er zum Tatzeitpunkt beim Golfen gewesen sei. Sein Rechner sei ausgeschaltet gewesen. Seine Ehefrau habe mittels eigenen Laptops Zugriff auf das Internet gehabt. Die Klägerin hat daraufhin bestritten, dass die Ehefrau des Beklagten Zugriff auf das Internet gehabt habe und aus diesem Grunde als Täterin in Betracht komme. Diesem Beweisantritt ist die Kammer durch Vernehmung der Zeugin Erdmann nachgegangen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine tatsächliche Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers bestehen, wenn über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde und nicht die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass Dritte den Internetanschluss genutzt haben (BGH GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 - BearShare; LG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.7.2015 – 2-06 S 8/15; kritisch zur Vermutung Zimmermann, MMR 2014, 368, 369 f.). Dem Anspruchsgegner obliegt daher eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt aber weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 - BearShare).

Vorliegend hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast in vollem Umfang entsprochen. Denn er hat vorgetragen, dass neben ihm seine Ehefrau Zugang zum Anschluss hatte, so dass die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass nicht der Beklagte, sondern seine Ehefrau die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen hat. Damit lag die volle Beweislast der Täterschaft des Beklagten bei der Klägerin.

Diesen Beweis hat die Klägerin nicht geführt. Dabei gereicht es insbesondere nicht dem Beklagten zur Last, dass sich seine Ehefrau in ihrer Vernehmung auf das ihr zustehende Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO berufen hat.

Aus einer Zeugnisverweigerung können im Rahmen der Beweiswürdigung keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden (Musielak/Voit-Huber, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 384 Rn. 2; MünchKommZPO/Damrau, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 384 Rn. 4). Allein in Verbindung mit anderen Ergebnissen des Verfahrens kann ein nachteiliger Schluss zulässig sein.

Damit fällt im Ergebnis die Zeugnisverweigerung der insoweit beweisbelasteten Partei zur Last, hier also der Klägerin (LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.09.2015 – 2-03 S 30/15; vgl. auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.07.2015 – I-20 U 172/14). Nach dem Vortrag des Beklagten, der die ernsthafte Möglichkeit eröffnete, dass neben dem Beklagten ein Dritter den Anschluss nutzte, oblag es der Klägerin zu beweisen, dass der Beklagte Täter ist oder die Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht möglich war. Die oben dargestellte sekundäre Darlegungslast bewirkt nämlich gerade keine Beweislastumkehr (LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.09.2015 – 2-03 S 30/15). Den daher erforderlichen Nachweis hat die Klägerin nicht erbracht.

- b. Die Klägerin kann weiter ihren Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten auch nicht auf eine Störerhaftung des Beklagten stützen. Denn dem Beklagten ist ein Verstoß gegen ihm obliegende Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht zur Last zu legen.  
Insbesondere bestand im Hinblick auf die Ehefrau des Beklagten keine Belehrungspflicht (vgl. BGH GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 Rn. 24 – BearShare; siehe auch LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 29.05.2015 – 2-03 S 14/15).
3. Die Entscheidung zu den Kosten ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
4. Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 Abs. 2 ZPO.